

Satzung des Württembergischer Tennis-Bund e.V.

Gültig ab (Eintrag in das Vereinsregister).

Nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 09. Oktober 2021

Alle Benennungen in der männlichen Form schließen auch die weiblichen Formen ein. Beispielsweise gilt der Begriff Spieler auch synonym für Spielerin oder Vorsitzender synonym für Vorsitzende.

Inhalt:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit zu anderen Verbänden
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Jugendschutz
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Mitgliedsrechte
- § 7 Bezirksversammlungen
- § 8 Verhältnis zum DTB
- § 9 Aufnahmegebühr, Beiträge
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Disziplinarangelegenheiten
- § 12 Organe
- § 13 Präsidium
- § 14 Vorstand
- § 15 Verbandsrat
- § 16 Kommissionen
- § 16a Kommission Mannschaftswettbewerbe und Turniere
- § 16b Kommission für Leistungssport und Jugendförderung
- § 16c Kommission für Sportentwicklung
- § 16d Rechtskommission (Sportgericht)
- § 16e Kassenprüferkommission
- § 17 Ausschüsse
- § 17a Ausschuss Lehrwesen
- § 17b Ausschuss Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- § 17c Ausschuss Schule und Bildung
- § 17d Ausschuss Vereinsservice
- § 17e Ausschuss für Regelfragen und Schiedsrichterwesen
- § 18 Arbeitsgruppen
- § 19 Organisationsfragen
- § 20 Bezirksrat
- § 21 Delegiertenversammlung
- § 22 Außerordentliche Delegiertenversammlung
- § 23 Antragsrecht
- § 24 Beschlussfähigkeit
- § 25 Spielbetrieb
- § 26 Doping
- § 27 Bild-, Ton- und Vermarktungsrechte
- § 28 Datenverarbeitung/Datenschutz
- § 29 Mitgliederversammlung
- § 30 Auflösung WTB

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

1. Der Verein führt den Namen Württembergischer Tennis-Bund e.V. (WTB oder Verein). Der WTB ist ein eingetragener Verein und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Sitz des WTB ist Stuttgart.
2. Der WTB wird von den württembergischen Tennisvereinen auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Selbständigkeit der Mitgliedsvereine gebildet. Der WTB ist Mitglied des Deutschen Tennis-Bundes e.V. (DTB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Jugendschutz

1. Zweck des WTB ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen:
 - a. Baden-Württembergische Meisterschaften und Württembergische Meisterschaften, jeweils im Einzel und Doppel, sowie Mannschaftsmeisterschaften.
 - b. Förderung der Jugendarbeit und des Schultennis, insbesondere durch Veranstaltungen von Jugendturnieren.
 - c. Förderung des Breitensports.
 - d. Durchführung von Lehrgängen, insbesondere auch zur Ausbildung von Übungsleitern und Trainern.
 - e. Wettspiele mit deutschen und ausländischen Verbänden.
 - f. Durchführung von Tennisturnieren.
2. Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes v.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des WTB ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des WTB können Tennisvereine und Sportvereine mit Tennisabteilungen sein, die dem WLSB angehören (Mitgliedsvereine).
2. Personen, die sich um den WTB besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Lebenszeit. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des WTB.
- 3.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind unter Anerkennung der gültigen Satzung schriftlich an die Geschäftsstelle des WTB zu richten. Das Aufnahmegesuch für Tennisabteilungen ist von dem Vorstand des Hauptvereins zu stellen und dabei ist gleichzeitig unwiderruflich zu erklären, dass der jeweilige Leiter der Tennisabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem WTB hat. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium, es gilt als abgelehnt, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums dagegen sind. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsrechte

1. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an der Bezirksversammlung in seinem Bezirk durch seine satzungsmäßigen Vertreter oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht legitimiertes Vereinsmitglied teilzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben. Jeder Mitgliedsverein hat in der Bezirksversammlung eine Stimme.

2. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht an der Mitgliederversammlung des WTB teilzunehmen, die lediglich zu einer möglichen Auflösung des WTB einberufen wird. Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 7 Bezirksversammlungen

1. Der Bezirksrat in den Bezirken beruft alljährlich mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung eine ordentliche Bezirksversammlung ein.
2. Zur Bezirksversammlung sind die Mitgliedsvereine mindestens drei Wochen vorher durch Benachrichtigung im passwortgeschützten Vereins-Account auf der Homepage des WTB im Ordner „Verbandsdokumente“ unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Für die Bezirksversammlungen gelten die Bestimmungen der § 19 und §§ 21-24 entsprechend.
3. Die Tagesordnung der Bezirksversammlung muss die Wahl der Delegierten und die Behandlung aller Anträge zur Delegiertenversammlung enthalten.
4. In den Bezirksversammlungen werden jährlich von den anwesenden Mitgliedern sechs Delegierte und höchstens drei Ersatzdelegierte gewählt. Die sechs Delegierten und die Ersatzdelegierten müssen Vertreter der Vereine sein und dürfen keinem Organ des WTB angehören. Es können nur Mitglieder aus Vereinen gewählt werden, die dem jeweiligen Bezirk angehören.
5. Jeder Verein kann nur einen Delegierten benennen. Aus jedem Verein kann nur ein Delegierter gewählt werden. Jeder Kandidat muss vom Vorstand des Vereins ermächtigt werden, um an der Wahl zum Delegierten teilzunehmen.
6. Jeder Kandidat hat das Recht auf eine kurze persönliche Vorstellung. Ein darüber hinausgehendes Rederecht besteht nicht.
7. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Stimmzetteln. Jeder anwesende stimmberechtigte Vertreter eines Vereins hat sechs Stimmen. Die sechs Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind als Delegierte gewählt. Ersatzdelegierte sind die weiteren Kandidaten entsprechend ihrer Stimmenzahl. Je Delegierter kann nur eine Stimme auf dem Wahlzettel vergeben werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl auf Stimmzetteln zwischen diesen Kandidaten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Zwei weitere Delegierte werden vom Bezirksrat gewählt. Diese müssen dem Bezirksrat angehören.
9. Im Anschluss an die Wahl ist den Delegierten die Einladung zur Delegiertenversammlung zu übergeben oder innerhalb der gültigen Frist zuzusenden.
10. Vor der Delegiertenversammlung des WTB hat in jedem Bezirk auf Einladung des Bezirksvorsitzenden eine Delegiertenbesprechung unter Teilnahme der Ersatzdelegierten als Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung zu erfolgen.
11. Die Delegierten sind verpflichtet, persönlich an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Im begründeten Verhinderungsfall ist der Delegierte verpflichtet, die Verhinderung dem Bezirksvorsitzenden anzuzeigen. Dieser bestellt sodann die Ersatzdelegierten entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der Wahl in der Bezirksversammlung.
12. Die Delegierten vertreten in der Delegiertenversammlung die Interessen der Vereine ihres Bezirks sowie des Bezirks selbst. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Eine weitere Zuständigkeit der Delegierten besteht nicht.
13. Die Amtszeit des Delegierten beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Bezirksversammlung im darauffolgenden Jahr.

§ 8 Verhältnis zum DTB

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Bestimmungen des DTB einzuhalten und in ihren Satzungen diese Bestimmungen und die Bestimmungen des WTB auch für ihre Vereinsmitglieder verbindlich zu machen.

§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge

1. Neu eintretende Vereine haben eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem haben alle Mitgliedsvereine jährlich einen Mitgliedsbeitrag und etwaige Sonderzahlungen zu bezahlen. In den Jahresbeiträgen ist der vom WTB an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB seinen Mitgliedsbeitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des WTB vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung bedarf, sofern diese Erhöhung maximal 20 Cent pro Jahr und Mitglied beträgt.
2. Die Delegiertenversammlung kann Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrages beschließen. Die Aufnahmegebühr und sämtliche Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereins und der Zahl der gemeldeten Mannschaften. Die Mitgliedsstände (Stand 1. Juni) sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres im passwortgeschützten Vereins-Account auf der Homepage an den WTB zu melden. Auf Verlangen der Geschäftsstelle des WTB oder des Präsidiums ist der Mitgliederstand durch Vorlage aktueller Mitgliederlisten nachzuweisen. Erfolgt trotz Aufforderung keine Meldung der Mitgliederzahlen, so ist der WTB berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
3. Die Beiträge werden je zur Hälfte am 1. Februar und am 1. Oktober abgebucht. Ist ein Mitgliedsverein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung am 1. Februar mit dem Mitgliedsbeitrag des vergangenen Jahres in Verzug, so können die Mannschaften und Mitglieder dieses Vereins durch Beschluss des Präsidiums von den sportlichen Veranstaltungen des WTB bis zur Zahlung dieses Rückstandes ausgeschlossen werden; außerdem kann der Mitgliedsverein als solcher aus dem WTB ausgeschlossen werden.

§ 10 Erlöschten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WTB endet:

1. durch Austritt, der nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des WTB erfolgen kann.
2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
3. durch Ausschluss des Mitgliedsvereins aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums des WTB im Falle des § 8, Abs. 3 dieser Satzung und bei sonstiger Verletzung der gegenüber dem DTB und WTB bestehenden Pflichten. Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, sie haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

1. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen grundsätzlich nur die zuständigen Instanzen des WTB und des DTB angerufen werden.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:
 - a. die Satzung und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des DTB und des WTB, insbesondere die Wettspielordnungen des DTB und WTB sowie die Turnierordnung des DTB und die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
 - b. die Bestimmungen und Vorschriften der ITF.
 - c. die Anordnungen des WTB und seiner Organe, wozu auch das Nichtzahlen einer Geldbuße oder der Verfahrenskosten, die Nichteinhaltung einer Spielsperre, das Nichtbefolgen einer Ladung der Rechtskommission gehören.

- d. den sportlichen Anstand, die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Die Instanzen des WTB sind zuständig für Verstöße und Verfehlungen nach Ziffer 2:
- a. von Mitgliedern der Organe des WTB.
 - b. von Mitgliedsvereinen des WTB und deren Einzelmitgliedern.
 - c. von nicht einem Mitgliedsverein des WTB angehörenden Spielern, wenn sie an einem sportlichen Wettbewerb im Verbandsgebiet des WTB teilnehmen, sofern diese Verfehlung nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß § 4 der Wettspielordnung des DTB begangen worden sind.
4. Es können folgende Strafen verhängt werden:
- a. Verwarnung.
 - b. Arbeitsdienst/gemeinnützige Arbeit für Jugendliche.
 - c. Geldbuße bis zu EUR 2.500.
 - d. Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
 - e. Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des WTB, der Bezirke und der Mitgliedsvereine (Spielsperre) gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
 - f. allgemeine Spielsperre auf bestimmte Zeit für das In- und Ausland gegen Spieler, Mannschaften und Vereine.
 - g. Platzsperre gegen einen Mitgliedsverein für Verbandsspiele.
 - h. Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des WTB.
 - i. Entziehung der Mitgliedsrechte eines Mitgliedsvereins.
 - j. Ausschluss aus dem WTB nach §§ 10, 11 Ziffer 3 der Satzung.

Es können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Die genannten Strafen sind zusätzlich zu den Maßnahmen des Oberschiedsrichters, des Turnierleiters, des Turnierausschusses und des Schiedsrichters zulässig.

5. Das Verfahren wird in einer Disziplinarordnung geregelt. Diese wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen.

§ 12 Organe

1. Organe des WTB sind:
- a. die Delegiertenversammlung
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. das Präsidium
 - d. der Vorstand
 - e. der Verbandsrat
 - f. die Kommission Mannschaftswettbewerbe und Turniere
 - g. die Kommission für Sportentwicklung
 - h. die Rechtskommission
 - i. die Kassenprüferkommission
2. Alle Ämter im WTB werden grundsätzlich ehrenamtlich und dem WTB gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Im Übrigen haben Ehrenamtliche einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Ehrenamtlichen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.

3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Organ gemäß Ziffer 1 und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein des WTB.
4. Wiederwahl ist möglich. Ämterhäufung ist zulässig, außer in den Fällen des § 16 Ziffer 4 und 5.

§ 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören

- a. der Präsident und Leiter des Ressorts I
- b. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II (Finanzen und Haushalt)
- c. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III (Mannschaftswettbewerbe und Turniere)
- d. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Leistungssport und Jugendförderung)
- e. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V (Sportentwicklung)
- f. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts VI (Bezirke)

mit Stimmrecht sowie

- g. die Ehrenpräsidenten/innen

mit beratender Stimme an.

2. Das Präsidium verwaltet das Vermögen des WTB und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Das Präsidium regelt durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Präsidiums-, Verbandsrats- und Bezirksratsmitglieder. Die Aufgabengebiete werden in Ressorts gegliedert.
3. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen, Arbeitsgruppen und Bezirksratssitzungen mit Ausnahme der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission beratend teilzunehmen.
4. Für besondere Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt und aufgelöst werden.
5. Das Präsidium regelt die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit von Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Die Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen erfolgt in der Regel auf drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt – falls Amtsdauer nicht anders vereinbart – mit der Delegiertenversammlung, in der die Wahlen des Präsidiums stattfinden. Die Ernennung ist in der Delegiertenversammlung und im passwortgeschützten Vereinsaccount auf der WTB-Homepage im Ordner Verbandsdokumente bekannt zu geben. Der Vereinsadministrator ist verpflichtet, die dort hinterlegten Dokumente innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zur Kenntnis zu nehmen. Auf eingestellte Verbandsdokumente wird der Vereinsadministrator per E-Mail hingewiesen.
6. Das Präsidium kann Beschlüsse der Kommission für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, der Kommission Leistungssport und Jugendförderung und der Kommission für Sportentwicklung aufheben, gibt aber der entsprechenden Kommission die Entscheidung zur weiteren Beratung zurück.

§ 14 Vorstand

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Präsidenten und zwei von der Delegiertenversammlung in den Vorstand gewählten Vizepräsidenten besteht. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vizepräsidenten den Verein nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertreten kann.

§ 15 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus den Bezirksvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern. Er wählt seinen Vorsitzenden als Vizepräsident und Leiter des Ressorts VI und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Verbandsrat unterstützt und ergänzt die Arbeiten des Präsidiums, er koordiniert die Arbeit in den Bezirken und vertritt die Interessen der Bezirke gegenüber dem Präsidium. Der Verbandsrat berät und verabschiedet gemeinsam mit dem Präsidium den vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsentwurf, der als Vorlage zur Delegiertenversammlung dient. Mindestens zwei Mal im Jahr finden unter dem Vorsitz des Präsidenten gemeinsame Sitzungen von Präsidium und Verbandsrat statt.
2. Für den Verbandsrat gelten die Bestimmungen der §§ 19, 21-24 entsprechend.

§ 16 Kommissionen

§ 16a Kommission Mannschaftswettbewerbe und Turniere (Ressort III)

1. Der Kommission Mannschaftswettbewerbe und Turniere gehören
 - a. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III (Mannschaftswettbewerbe und Turniere) als Vorsitzender
 - b. der stellvertretende Leiter des Ressorts III
 - c. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Leistungssport und Jugendförderung)
 - d. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V (Sportentwicklung)
 - e. der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
 - f. der Referent für Seniorensport
 - g. die Bezirkssportwarte oder deren Stellvertreter
 - h. die Bezirksjugendwarte oder deren Stellvertretermit Stimmrecht sowie
 - i. der Referent für Anti-Doping
 - j. der Cheftrainer des WTB
 - k. der Spielersprecher
 - l. die Spielersprecherinmit beratender Stimme an.
2. Der Kommission Mannschaftswettbewerbe und Turniere obliegt, in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III, die Abwicklung des gesamten Sportbetriebes (inkl. Erstellung eines Rahmenterminplans) auf Verbands- und Bezirksebene inkl. des Breitensportbereichs.
3. Die Kommission Mannschaftswettbewerbe und Turniere erstellt die Wettspielordnung einschließlich weiterer notwendiger Regelungen zur Durchführung des Sportbetriebes sowie sonstiger Ausführungsordnungen und Durchführungsbestimmungen und legt diese, nach Rücksprache mit der Rechtskommission, soweit es die Satzung bestimmt, der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vor.
4. Die Kommission Mannschaftswettbewerbe und Turniere ist berechtigt, in besonderen Fällen mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder Entscheidungen gegen die Wettspielordnung zu treffen, sofern sie dies

aus sportlichen Gründen für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 16b Kommission Leistungssport und Jugendförderung (Ressort IV)

1. Der Kommission Leistungssport und Jugendförderung gehören
 - a. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV als Vorsitzender
 - b. der stellvertretende Leiter des Ressorts IV
 - c. der Vizepräsident Leiter des Ressorts III
 - d. der Referent für Bezirkskader/Jugendsport
 - e. der Cheftrainer des WTB

an.
2. Der Kommission Leistungssport und Jugendförderung obliegt, in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV, die gesamten sportlichen Interessen im Leistungssport.
3. Die Kommission Leistungssport und Jugendförderung ist zuständig für die Erarbeitung des Leistungssportkonzeptes. Dies umfasst die Fördermaßnahmen in allen Altersklassen sowie die gesamte Kaderstruktur.

§ 16c Kommission Sportentwicklung (Ressort V)

1. Der Kommission Sportentwicklung gehören
 - a. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V als Vorsitzender
 - b. der stellvertretende Leiter des Ressorts V
 - c. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III
 - d. die Bezirksbreitensportwarte
 - e. der Referent für Vereinsservice
 - f. der Referent für Schule und Bildung
 - g. der Referent für Integration und Inklusion

an.
2. Die Kommission Sportentwicklung befasst sich mit sämtlichen breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten, die neben Verbandsspielen und Meisterschaften stattfinden. Ihre Aufgabe ist es, die Vereine bei deren freizeitsportlichen Aktivitäten, der Mitgliederbindung und -gewinnung zu unterstützen sowie die Vereine zu beraten und bei der Vereinsarbeit zu unterstützen.
3. Außerdem erstellt die Kommission das Breitensportprogramm für Hobby- und Freizeitspieler auf Verbands- und Bezirksebene und koordiniert, in Absprache mit der Kommission Mannschaftssport und Turniere einen Rahmenterminplan. Die Kommission für Sportentwicklung erstellt die Regularien für die Hobbyrunde und Breitensportturniere.

§ 16d Rechtskommission

1. Der Rechtskommission gehören
 - a. ein Vorsitzender
 - b. vier Beisitzer

an.
2. Die Mitglieder der Rechtskommission dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören.
3. Aufgabe der Rechtskommission ist es:
 - a. die Übereinstimmung der Satzung mit den übrigen Organen des WTB zu überwachen.

- b. für die Weiterentwicklung der Satzung und der Ordnungen zu sorgen und das Präsidium bei beabsichtigten Änderungen zu beraten.
4. Aufgabe der Rechtskommission als Sportgericht ist es:
 - a. Disziplinarangelegenheiten zu behandeln und über Verstöße und Vergehen nach § 11 Ziffer 2 der in § 11 Ziffer 3 genannten Personen und der Mitgliedsvereine endgültig zu entscheiden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b. Über Einsprüche gegen Protestentscheidungen (§ 42 Wettspielordnung und §§ 47 und 48 Turnierordnung des DTB) endgültig zu entscheiden.
 5. Über Disziplinarangelegenheiten und Einsprüche gegen Protestentscheidungen entscheidet die Rechtskommission als Sportgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Stellvertretung des Vorsitzenden und die Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen des Sportgerichts werden von der Kommission für die Wahlperiode festgelegt.
 6. Die Rechtskommission beschließt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 16e Kassenprüferkommission

1. Die Kassenprüferkommission besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Organ oder Ausschuss des WTB angehören dürfen.
2. Die Kassenprüferkommission hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie hat der Delegiertenversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss vorzulegen. Ihr ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
3. Bei der Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Mitglieder dieser Kommission mitwirken.
4. Die Kassenprüferkommission beschließt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 17 Ausschüsse

Ausschüsse werden nach Bedarf vom Präsidium eingesetzt und deren Mitglieder vom Präsidium berufen und abberufen.

Ständige Ausschüsse sind:

§17a Ausschuss Lehrwesen

Dem Ausschuss Lehrwesen gehören

1. der Referent für Lehrwesen als Vorsitzender
 2. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III
 3. der Vizepräsident Leiter des Ressorts IV
 4. die Fachberater für Lehrwesen
 5. ein Verbandstrainer
 6. je ein Vertreter der gültig lizenzierten Trainer pro Lizenzstufe A, B, C und anderer gültigen WLSB-Lizenzen mit Ausbildungsschwerpunkt Leistungssport und Breitensport.
- an.

§ 17b Ausschuss Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gehören

1. der Referent für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzender
 2. der Präsident und Leiter des Ressorts I
 3. die Bezirksreferenten für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- an.

§ 17c Ausschuss Schule und Bildung

Dem Ausschuss für Schule und Bildung gehören

1. der Referent für Schule und Bildung als Vorsitzender
 2. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV
 3. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V
 4. die Fachberater für Schule und Bildung
 5. ein Verbandstrainer
 6. die Beauftragten der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen für den Bereich Jugend trainiert für Olympia
 7. der Leiter der Aus- und Fortbildung in der Schule
- an.

§ 17d Ausschuss Vereinsservice

Dem Ausschuss Vereinsservice gehören

1. der Referent für Vereinsservice als Vorsitzender
 2. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V
 3. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts VI
 4. die Bezirksreferenten für Vereinsservice
- an.

§ 17e Ausschuss für Regelfragen und Schiedsrichterwesen

Dem Ausschuss Regelfragen und Schiedsrichterwesen gehören

1. der Regelreferent des WTB als Vorsitzender
 2. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III
 3. Mitglieder der Schiedsrichter-Einteilungskommission (maximal vier Mitglieder, die vom Regelreferenten des WTB bestimmt werden)
- an.

§ 18 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf vom Präsidium eingesetzt und aufgelöst und deren Mitglieder vom Präsidium berufen und abberufen.

§ 19 Organisationsfragen

1. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie beantragt. Diese Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind, sofern die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist mit Ausnahme der Kassenprüferkommission zulässig. Die Rechtskommission kann mit Zustimmung der Betroffenen Beschlüsse außerhalb einer Sitzung treffen. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
3. Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung weder der satzungsmäßige Vorsitzende noch dessen Stellvertreter erschienen, so wählen die anwesenden Mitglieder des Gremiums einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
4. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 20 Bezirksrat

1. In den Bezirken finden Bezirksversammlungen statt. Die Vereine wählen mit jeweils einer Stimme auf die Dauer von drei Jahren den Bezirksrat.

Dem Bezirksrat gehören

- a. der Bezirksvorsitzende
 - b. der Bezirkssportwart
 - c. der Bezirksjugendwart
 - d. der Bezirksreferent für den Bezirkskader/Jugendsport
 - e. der Bezirksbreitensportwart
 - f. der Bezirksreferent für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - g. der Bezirksreferent für Vereinsservice
- an.
2. Der Bezirksrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
 3. Jeder Bezirk beruft einen Fachberater für Lehrwesen, für Schule und Bildung und kann zusätzlich weitere Fachberater für besondere Aufgaben berufen bzw. abberufen. Fachberater haben im Bezirksrat kein Stimmrecht.
 4. In den Bezirken werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a. Durchführung des Sportbetriebs auf Bezirksebene
 - b. Vertretung des WTB in sämtlichen Sportorganisationen auf Bezirksebene
 - c. Betreuung der Mitgliedsvereine auf Bezirksebene
 - d. Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk in Abstimmung mit dem WTB
 - e. Übernahme von Repräsentationsaufgaben des WTB in den Bezirken
 5. Für die Bezirksversammlungen und den Bezirksrat gelten die Bestimmungen der §§ 18, 19, 21-24 entsprechend.
 6. Scheidet ein Mitglied des Bezirksrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Bezirksversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor.

§ 21 Delegiertenversammlung

1. Das Präsidium des WTB beruft alljährlich, möglichst in den ersten fünf Monaten des Jahres, eine ordentliche Delegiertenversammlung ein. Zu dieser sind die Delegierten mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (ausreichend per Email) einzuladen. In der Tagesordnung müssen je nach Bestimmung der Satzung folgende Punkte vorgesehen werden:
 - a. Geschäftsbericht des Präsidiums
 - b. Bericht der Kassenprüferkommission
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. Entlastung des Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II
 - e. Entlastung des Präsidiums
 - f. Wahlen (falls satzungsmäßig erforderlich):
 - (1) Präsident und Leiter des Ressorts I
 - (2) Vizepräsident und Leiter des Ressorts II (Finanzen und Haushalt)
 - (3) Vizepräsident und Leiter des Ressorts III (Mannschaftswettbewerbe und Turniere)
 - (4) Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Leistungssport und Jugendförderung)
 - (5) Vizepräsident und Leiter des Ressorts V (Sportentwicklung)
 - (6) Referent für Lehrwesen
 - (7) Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
 - (8) Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
 - (9) Referent für Schule und Bildung
 - (10) Referent für Seniorensport
 - (11) Referent für Vereinsservice
 - (12) Referent für Integration und Inklusion
 - (13) Stellvertreter des Leiters Ressort III
 - (14) Stellvertreter des Leiters Ressort IV

- (15) Stellvertreter des Leiters Ressort V
 - (16) Vorsitzender und Beisitzer der Rechtskommission
 - (17) Mitglieder der Kassenprüferkommission
- g. Änderung der Satzung, der Wettspielordnung, der Ehrenordnung und Behandlung von Anträgen, soweit solche vorliegen.
 - h. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr und Festlegung der Beiträge und Umlagen für das kommende Jahr, sofern eine Änderung beantragt wird.
 - i. Verschiedenes.
2. Die Wahlen gemäß Ziffer 1 f erfolgen auf drei Jahre. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl in der ordentlichen Delegiertenversammlung nach drei Jahren.
 3. Die beiden Vertreter der aktiven Spielerinnen und Spieler werden von den in den Ranglisten der Damen und Herren aller Altersklassen aufgenommenen Spielerinnen und Spielern bei den Baden-Württembergischen Meisterschaften mittels Briefwahl gewählt. Die Wahl hat spätestens bis zur Delegiertenversammlung zu erfolgen, in der die Organe gewählt werden.
 4. Scheidet eines der nach Ziffer 1 f gewählten Personen, mit Ausnahme des Präsidenten, der Mitglieder der Rechtskommission und der Kassenprüferkommission während seiner Amtszeit aus, so ernennt das Präsidium bis zur Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Präsident aus, so bestimmt das Präsidium, welcher der beiden vertretungsberechtigten Vizepräsidenten an seine Stelle tritt.
 5. Die Delegiertenversammlung wählt, auf Vorschlag des Präsidenten, zwei Vizepräsidenten als vertretungsberechtigte Vizepräsidenten aus dem Kreis des Präsidiums.
 6. Wird zur Delegiertenversammlung ein Antrag eingereicht, so hat der Antragsteller das Recht, diesen Antrag persönlich vorzutragen und zu begründen.

§ 22 Außerordentliche Delegiertenversammlung

In dringenden Fällen ist das Präsidium befugt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Mitgliedsvereine des WTB gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt 10 Tage.

§ 23 Antragsrecht

1. Jeder Mitgliedsverein, jedes Mitglied des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden und die gewählten Delegierten haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung zu stellen. Die Anträge müssen der Geschäftsstelle des WTB bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
2. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten kann die Tagesordnung auf Antrag eines Delegierten erweitert, ergänzt oder geändert werden. Ein solcher Antrag als Dringlichkeitsantrag muss sofort behandelt werden. Bei der Abstimmung zur Dringlichkeit werden Stimmenthaltungen nicht bewertet.
3. Anträge auf Satzungsänderung und Beitragsänderung als Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.

§ 24 Beschlussfähigkeit

1. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Delegierten widersprochen wird.
4. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des Wortlauts der vorgeschlagenen Änderungen in der Einladung im passwortgeschützten Vereins-Account auf der WTB Homepage im Ordner Verbandsdokumente bekanntgegeben wurden.
5. Die Vereinsadministratoren sind verpflichtet, die dort hinterlegten Dokumente zur Kenntnis zu nehmen. Auf eingestellte Verbandsdokumente werden die Vereinsadministratoren per E-Mail hingewiesen.
6. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 25 Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb im Verbandsbereich des WTB wird durch die Wettspielordnung des WTB und die Turnierordnung des DTB geregelt. Die Wettspielordnung wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Die dazu erforderlichen Ergänzungsbestimmungen werden von der Kommission Mannschaftswettbewerbe und Turniere beschlossen.
3. Die Regularien zum Spielbetrieb im Breitensport werden von der Kommission Sportentwicklung getroffen.

§ 26 Doping

1. Die Einnahme von Dopingsubstanzen und/oder die Anwendung von Dopingmethoden im Tennissport sind verboten. Der Württembergische Tennis-Bund e.V. bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel sowohl im Training wie auch im Wettkampf unterbinden.
2. Näheres regeln die Wettspielordnung sowie die Anti-Doping Bestimmungen des DTB.

§ 27 Bild-, Ton und Vermarktungsrechte

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkprogramme von unter Leitung und Verantwortung des WTB stehenden Verbands- und Freundschaftsspielen und Turnieren, Verträge zu schließen und die Vergütung aus solchen Verträgen für die Vereine satzungsgemäß zu vereinnahmen, zu verwalten und zu verwenden besitzt ausschließlich der WTB.
2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen und jeder Art und in jedem Programm- und Verwendungsform, insbesondere über Internet und andere zur Direktvermarktung einer Spielklasse, einer Staffel, eines Turniers oder eines Wettbewerbs, die unter Leitung und Verantwortung des WTB stehen.

3. Die Vereine, die durch den WTB mit der Durchführung solcher Veranstaltungen o.ä, betraut werden, sind gemäß ihren nachgewiesenen finanziellen, materiellen und personellen Aufwendungen an den aus den Rechten erzielten finanziellen Einnahmen entsprechend zu beteiligen.
4. Den Vereinen und den Bezirken werden für die unter ihrer Leitung und Verantwortung stehenden Veranstaltungen die gleichen Rechte zugestanden. Sie können damit eigenständige Verträge abschließen. Der Vertragsabschluss ist dem WTB anzuzeigen.

§ 28 Datenverarbeitung/Datenschutz

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der WTB unter Beachtung der Vorgaben des Europäischen Datenschutzordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten.
2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des WTB.

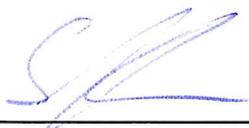
§ 29 Mitgliederversammlung

1. Neben der Delegiertenversammlung gibt es die Mitgliederversammlung des WTB. Diese kann aber nur zur Auflösung des WTB einberufen werden.
2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Vereine im WTB eingeladen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

§ 30 Auflösung des WTB

1. Die Auflösung des WTB kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, für welche die §§ 21-24 entsprechend gelten, beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich i. S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Delegiertenversammlung am 09.Oktober 2021 in Stuttgart-Stammheim.



Stefan Hoffherr
Präsident Württembergischer Tennis-Bund e.V.